

STATUTEN

Austrian-Chinese Wushu Association

ÖSTERREICH

§ 1: **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbands:**

- (1) Der Verein führt den Namen Austrian-Chinese Wushu Association im Folgenden ACWA genannt
und hat seinen Sitz in Kaiserstraße 14/2, 1070 Wien

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf ganz Österreich und sekundär international.

§ 2: **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Die ACWA, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens und der Selbständigkeit der ihr angehörenden Mitglieder

- (1) Die Pflege und Verbreitung des " Chinesischen Wu-Shu ".
Des weiteren hat sich die ACWA zur Aufgabe gemacht, primär in Österreich die verschiedenen chinesischen, traditionellen Kung-fu und modernen Wu-shu Stile " Lang Faust , Süd Faust , Traditionelle Stile , Tai-Chi , Pakua Hand, Hsing-I Qan, Sanda (Semi,- Leicht- und Vollkontakt) " als Interessengemeinschaften zusammenzuschließen und deren sämtliche sportlichen und geistigen Ziele zu fördern.
- (2) Weiterentwicklung und Forschung im Wushu.
- (3) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen (Meisterschaften) und Lehrgängen durch qualifizierte Meister oder Trainer. Bei den Lehrgängen ist auf kampfkunstspezifische Inhalte, philosophische Hintergründe, medizinisches Allgemeinwissen, Didaktik und Methodik.besonderes Augenmerk zu richten.
- (4) Werbung für die chinesischen Kampfkünste in Medien und durch Vorführungen.
- (5) Die sportliche Unterstützung von Wettkämpfern bei nationalen und internationalen Turnieren .
- (6) Vertretung der sportlichen Interessen und Förderung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene .
- (7) Aus- und Fortbildung von Trainern, Förderung des Nachwuchses sowie die Beratung der Mitglieder.
- (8) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung dieses Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke " der Abgabenordnung. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse und oder Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3 **Vereinsordnung**

Beiträge ?

Vergünstigungen durch die Mitgliederschaft

§ 4 **Mitgliedschaft**

Die ACWA besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern. sind Personen, die Ihren Beitrittswillen bekundet und den Vereinsbeitrag entrichtet haben. Die Angehörigen dieser Vereine haben das Recht, im Rahmen der Wettkampfordnung an vom Wushu Verband Österreich überwachten Wettkämpfen in Wushu und im Rahmen der Prüfungsordnung des Wushu Verbandes

Österreich der Prüfungen der ACWA teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Wushu Verein Österreich erworben haben.

§ 5 **Aufnahme von Mitgliedern**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des ACWA an. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand wobei es dem Vorstand frei steht auch Auflagen zu erteilen und eine bedingte Aufnahme auszusprechen, die an die Erfüllung dieser Kriterien innerhalb einer Frist gebunden ist.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern des Vereines steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie sind weiters berechtigt, durch Delegierte bei der Generalversammlung vertreten zu sein und ihr Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. die Ausübung dieser Rechte wird in dem § 11 geregelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des ACWA zu wahren sowie die Satzungen zu befolgen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 7 **Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt: Der Austritt aus dem ACWA kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidenten mittels eingeschriebenen Brief sechs Wochen vor Jahresende anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beträge nicht rückerstattet werden.

b) durch Ausschluß – dieser ist im § 8 geregelt

c) durch Streichung – Bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen ist das säumige Mitglied dreimal in Abständen von mindestens 2 Wochen zu mahnen. Wenn binnen 4 Wochen nach der letzten Mahnung die Zahlung des offenen Betrages nicht erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung. Wird binnen dieser Frist ein Einspruch mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten eingebracht, ist das ordentliche Ausschlußverfahren einzuleiten. Die bloße Streichung zieht nicht die folgen eines Ausschlusses nach sich.

d) durch Auflösung der ACWA

§ 8 **Ausschluß**

Im Falle des Verdachts von Ausschlussgründen wie

1. Vereinsschädigendes Verhalten
2. Nichtbefolgung einer rechtskräftigen Sanktionsanordnung des Vorstandes
3. Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung
4. Wiederholte Verletzungen der Schutzbestimmungen des Vereines
5. Zahlungsverzug der laufenden Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger Mahnung
6. Verlust der Gemeinnützigkeit

ist durch den Vorstand ein ordentliches Ausschlußverfahren einzuleiten.

Dieser Vorstandsbeschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlußgründe und einer

Aufforderung einer Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen per Rückschein zuzustellen. Im Falle einer ordnungsgemäßen Zustellung ohne Rückantwort kann der Vorstand den Ausschluß binnen 4 Wochen nach Zustellung ohne mündliche Verhandlung mit einfacher Mehrheit aussprechen. Das ordentliche Ausschlußverfahren erfolgt mündlich unter Wahrung des beidseitigen Parteiengehörs. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und mit Zweidrittelmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung frei, wobei diese binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses per Einschreiben an den Präsidenten zu richten ist. Die fristgerecht eingereichte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluß der Generalversammlung über die Berufung ist für beide Parteien bindend.

§ 9 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- b) allfällige Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- d) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Sie werden für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes, für die Ausrichtung von Wettkämpfen und Lehrgängen und die sportliche Unterstützung (Entsendung zu Meisterschaften und Lehrgängen) der Mitglieder verwendet.

§ 10 Organe der ACWA

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 11 Generalversammlung

Zu dieser werden Vertreter der Mitgliedsvereine sowie der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder entsandt.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kann nur bei bezahlten Mitgliedsbeiträgen ausgeübt werden.

Jedes ordentliches Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich eine Stimme, wenn es seinen Zahlungen an den Verein ordnungsgemäß nachgekommen ist..

Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens nach Ablauf von 4 Jahren nach der letzten ordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind 14 Tage vorher eingeschrieben an den Präsidenten einzubringen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung mittels Einschreiben unter Angabe der Tagesordnung an den Vorstand verlangen.

Die Einberufung hat vom Vorstand binnen zehn Wochen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.

Wirkungsbereich der Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neu- und Nachwahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und von 3 Mitgliedern des Schiedsgerichtes
7. Entscheidungen über Berufungen gegen vom Vorstand erkannte Ausschlüsse
8. Beschlußfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
10. Satzungsänderungen
11. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Statut eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit kann vom Vorsitzenden mündliche eine weitere GV einberufen werden, die frühestens eine halbe Stunde nach der ursprünglich angesetzten abgehalten werden kann. Diese GV ist auf jeden Fall beschlußfähig. Kommt die GV nicht zustande, bleibt der Vorstand bis zur nächsten GV im Amt. diese ist binnen der nächsten 3 Monate einzuberufen.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident bzw. das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende hat das Recht, die Redezeit bei Wortmeldungen im vornherein zu limitieren.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Personen:

1. Präsident
2. Präsidenten-Stellvertreter
3. Schriftführer/Generalsekretär
4. Kassier
5. bis zu 2 Beiräten

Die unter 1-4 angeführten Funktionen sind zwingend zu besetzen.

Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines der beiden Stellvertreter und der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei vereinsinternen Streitigkeiten ist der Vorstand I. Instanz und ist berechtigt angemessene Sanktionen zu verhängen (Ehrenerklärungen, Sperren, ..). Gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstandes kann binnen 6 Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben und die Einberufung eines Schiedsgerichtes durch eine Generalversammlung verlangt werden. Bei Nichterfüllung

einer rechtskräftigen Sanktion innerhalb des vom Vorstand bzw. Schiedsgerichtes festgesetzten Termins ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Erledigung. Gegenüber Dritten sind der Präsident und in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter bevollmächtigt, den Verein zu vertreten. Dem Kassier obliegt die gesamte Gebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung der Belege. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und der Schriftverkehr. Der Präsident beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz

§ 13

Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vorstandes. Mindestens einmal jährlich ist eine Rechnungskontrolle durchzuführen. Dazu ist den Prüfern Einsicht in alle Unterlagen, die sie benötigen, zu gewähren. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht zu erstatten

§ 14

Schiedsgericht

Zwischen Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet in letzter Instanz das Schiedsgericht. Es setzt sich aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das beiderseitige Parteiengehör muß gewahrt bleiben. Die Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15

Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer – eigens zu diesem Zweck einberufenen – außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen die Auflösung beschließen. Das Vermögen ist entsprechend der Anzahl der Stimmrechte auf die einzelnen Mitglieder aufzuteilen und hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist von der Generalversammlung zu fassen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 02.05.2007. verfaßt. Sie tritt in Kraft, sobald diese Satzung der ACWA in das Vereinsregister eingetragen ist bzw. sobald diese Satzung bei der Vereinsbehörde hinterlegt ist.